




Datenschutzgrundsätze


Die Gesetzgeber der Bundesländer, des Bundes und auch der Europäischen Union haben umfassende rechtliche Normen verabschiedet, die allgemein formuliert der Wahrung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung jeder Person dienen. Daraus lassen sich einige allgemeine Datenschutz-Grundsätze ableiten.

Was sind Personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten, sind alle Daten, die eine Person beschreiben oder identifizieren. Damit sind auch Daten gemeint, die indirekt auf eine Person bezogen werden können (personenbeziehbare Daten). Beispielsweise kann ein PKW-Kennzeichen als personenbezogenes Datum gesehen werden, wenn eine Person das Fahrzeug regelmäßig nutzt. Nach herrschender Meinung werden auch die IP-Adressen des Internets als personenbezogenes Datum angesehen. Konkret führt der Hamburgische Gesetzgeber in [§ 4 Abs. 1 HmbDSG](#)  aus:

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen (Betroffene, betroffene Personen).

Sensible Daten (besonders geschützte Daten):

Daten über Gesinnung, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, rassische und ethnische Herkunft, die Gewerkschaftszugehörigkeit sowie von Daten über Gesundheit oder Sexualleben (vgl. [§ 5 Abs. 2 HmbDSG](#) )

Mögliche diskriminierende Daten:

Alter, Geschlecht, Herkunft etc..

In bestimmten Bereichen und Verarbeitungskonstellationen können diese Daten möglicherweise zu einer Diskriminierung führen.

Daten über Leistung oder Verhalten:

Personenbezogene Daten, die zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geeignet sind, machen auf der Basis des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes ([HmbPersVG](#)) eine Beteiligung der Personalvertretung erforderlich.

Daten mit geringer Zweckbindung:

Datenfelder für unspezifische "Bemerkungen" (Freitextfelder), Fotos, etc..

Offene Bemerkungsfelder dürfen personenbezogen nicht verwendet werden, da mit ihnen beliebige Daten gespeichert werden können. Falls möglich sollte auf solche Felder ganz verzichtet werden.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in verschiedenen Urteilen der vergangenen Jahre deutlich gemacht, dass der Grad der Sensibilität eines personenbezogenen Datums nicht im Vorwege festgestellt oder gar kategorisiert werden kann. Die Sensibilität ist auch abhängig vom (Zusatz-)Wissen des Betrachters. Hinsichtlich dieser Fragestellung bedarf es daher immer einer abwägenden Betrachtung im Einzelfall.

Die 7 goldenen Regeln des Datenschutzes

(vgl. [Johann Bizer](#), Zeitschrift Datenschutz und Datensicherheit (DuD), 2007, S. 350-356)

1. Rechtmäßigkeit

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten, es sei denn

- eine rechtliche Grundlage erlaubt die Verarbeitung (z.B. Gesetz, Verordnung, Hochschulordnung oder -satzung)

- ein gegenseitiger Vertrag, z.B. zur Bibliotheksnutzung, regelt die Verarbeitung

- eine betriebliche Regelung gestattet die Verarbeitung oder

➤ die rechtsgültige Einwilligung der / des Betroffenen liegt vor.

Daten sind grundsätzlich bei der / dem Betroffenen mit ihrer / seiner Kenntnis zu erheben, keinesfalls jedoch ohne Wissen der / des Betroffenen bei Dritten. Einige Ausnahmen, z.B. im Forschungsbereich, sind gesetzlich geregelt.

2. Einwilligung

Sofern eine Einwilligung der / des Betroffenen erforderlich ist, ist diese nur wirksam, wenn die / der Betroffene ausreichend über die Art der Datenerhebung und -verarbeitung informiert worden ist und seine Einwilligung freiwillig erteilt hat. In Arbeitsverhältnissen und anderen Abhängigkeiten ist die Freiwilligkeit der Willensbekundung kritisch zu hinterfragen. Die Einwilligung ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen; begründete Ausnahmen können im Einzelfall möglich sein. Zudem kann der / die Betroffene die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

3. Zweckbindungsprinzip

Personenbezogene Daten dürfen nur für die zuvor definierten Zwecke verwendet werden. Die konkreten Zweckbestimmungen sind in der Verfahrensbeschreibung des jeweiligen Fachverfahrens / der jeweiligen Anwendung vollständig zu dokumentieren. Eine Zweckänderung bedarf einer entsprechenden Legitimation durch eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage oder wiederum der Einwilligung der / des Betroffenen.

4. Erforderlichkeit und Datensparsamkeit

Die Datenverarbeitung ist auf den für den Erhebungszweck notwendigen Umfang zu begrenzen, insbesondere im Hinblick auf Menge und Art der verarbeiteten Daten. Daraus folgt, dass personenbezogene Daten auch in Teilen zu löschen sind, sobald der Zweck für den sie erhoben wurden, nicht mehr besteht bzw. sie für den Zweck nicht mehr benötigt werden. In einigen Fällen sind spezielle gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten. Ggf. sind die Daten auch zu sperren (Speicherverpflichtung aus anderen Gründen). Zu beachten sind ferner die gesetzlichen Archivierungspflichten.

5. Transparenz und Betroffenenrechte


Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der / dem Betroffenen zu erheben. Dabei ist er über die Identität der verantwortlichen Stelle, den Zweck der Verarbeitung sowie die Kategorien der Empfänger zu unterrichten. Können die Daten aus nachvollziehbaren

Gründen nicht bei der / dem Betroffenen erhoben, dann ist sie / er grundsätzlich nachträglich zu benachrichtigen. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten muss gegenüber Betroffenen transparent sein. Dies schließt Auskunfts-, Berichtigungs-, Sperrungs- und Löschungsrechte ein. Im Einzelnen stehen der / dem Betroffenen folgende Rechte zu:

- Auskunft, Einsichtnahme
- Widerspruch aus besonderem Grund
- Unterrichtung bei Ersterhebung
- Berichtigung, Sperrung und Löschung
- Schadensersatz
- Vertrauliche Anrufung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten
- Vertrauliche Anrufung der / des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI)
- Einsichtnahme in die (öffentliche) Verfahrensbeschreibung

(vgl. [§ 6 HmbDSG](#)  und [§ 9 Abs. 3 HmbDSG](#) )



6. Datensicherheit


Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um nicht berechtigte Verarbeitungen und missbräuchliche Nutzungen zu unterbinden. Diese Maßnahmen sind von der datenverarbeitenden (verantwortlichen) Stelle für jedes Verfahren mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden sicherheitstechnisch zu bewerten und zu dokumentieren (vgl. [§ 8 HmbDSG](#) ).

7. Kontrolle

Die Datenverarbeitung muss einer internen und externen Kontrolle unterliegen. Dies wird regelhaft durch behördliche Datenschutzbeauftragte sowie durch den Hamburgischen Beauf-

tragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Landesdatenschutzbeauftragter) sichergestellt.

Detaillierte Informationen und Aufsätze zu den Datenschutzgrundsätzen und seinen verfassungsrechtlichen Bezügen sind vielfältig im WorldWideWeb vorhanden. [Startpagen](#)  oder [lxquicken](#)  Sie bei Interesse einfach mal danach.

Hinweisen möchte ich Sie an dieser Stelle auf den Aufsatz „[Grundsätze des Datenschutzrechts](#)“  von Oliver Keil (HU Berlin, Institut für Informatik).

Kontakt:


Bernd Uderstadt
Datenschutzbeauftragter (DSB) der Universität Hamburg (UHH)
sowie externer DSB der Hmb. Hochschulen HfMT, HFBK, HCU, TUHH
und der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg (SUB)

Universität Hamburg, Stabsstelle Recht, DSB (UHH/R16)

Mittelweg 177 (Rm. N 0051) * D-20148 Hamburg

Telefon: +49 40 42838-2957

E-Mail: [datenschutz \[at\] uni-hamburg.de](mailto:datenschutz[at]uni-hamburg.de)

Internet: <https://www.hh-datenschutz.de> 



Versionierung und Gültigkeit

Dok.: 161020_DSB--Datenschutzgrundsätze.docx

<u>Version</u>	<u>Datum</u>	<u>von</u>	<u>Beschreibung der Änderung(en)</u>
1.0	2010	DS-Ref/gDSB (SUB)	entfällt
1.1	2012	DS-Ref/gDSB (SUB)	Aktualisierung der Inhalte
1.2	28.10.2015	DSB (KoopDS)	Layout
1.3	21.07.2016	DSB (KoopDS)	Org. Anpassung: Löschen CC-Lizenz, Gültigkeit
1.4	20.10.2016	DSB (KoopDS)	Anpassung Kommunikationsdaten, Links
Gültig bis:	24.05.2018		ab 25.05.18 gilt die EU DS-GVO 